

Wir wissen zwar noch wenig über das Zustandekommen der Farb- und Lackhäute; aber das kann man doch jetzt schon sagen, daß die Vorgänge chemisch und physikalisch ganz verschieden verlaufen können, und daß Prüfmethoden, die sich etwa für Leinölfarben bewähren, noch lange nicht auf Holzölfarben ohne weiteres zu übertragen sind, von anderen Farben ganz zu schweigen. In der Lack- und Farbenindustrie besteht die Möglichkeit, auf verschiedenen Wegen den gleichen Effekt zu erzielen, und zwar auf Wegen, die wenig mehr miteinander gemein haben.

Mit großem Eifer hat sich gerade der Prüfverfahren die Gesellschaft für Materialprüfung angenommen und es wird unternommen, durch gemeinschaftliche Arbeit das so wichtige Problem der sogenannten Kurz- oder Schnellprüfung der praktischen Lösung näherzubringen. Denn eine brauchbare Normung wird erst erfolgen können, wenn die Methodik festgelegt wird.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß einer gemeinschaftlichen Arbeit günstige Prognosen zu stellen sind. Und der Gedanke liegt nahe, die Arbeiten zu zentralisieren, ein Forschungsinstitut zu errichten, wie es andere Industrien schon besitzen, wie es auch in Amerika die Grundlage für die dort schon weiter als hier gediehenen Normierungsarbeiten auf dem Gebiete der Lacke und Farben gibt. Der Gedanke, ein Forschungsinstitut zu errichten, ist zuerst wohl von dem Verband deutscher Lackfabrikanten ernsthaft aufgegriffen worden. Es scheint aber, als ob dieser Gedanke sich in der heutigen Zeit schwer realisieren läßt. Da aber auf der anderen Seite eine gewisse Zentralisierung notwendig erscheint, um auf der einen Seite Doppelbearbeitungen des gleichen Problems zu verhindern, auf der anderen einen Ideen- und Erfahrungsaustausch hervorzurufen, hat man sich vorläufig damit begnügt, eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, deren Ziel eine Sichtung der wichtigsten Probleme sein wird, deren Bearbeitung dann geeigneten Stellen zugeführt wird. Ob dieser Weg der richtige ist, wird sich erst herausstellen. Jedenfalls aber darf man sich Gutes versprechen von einer engeren Führungnahme der auf diesem Gebiete tätigen Stellen.

Wenn diese Arbeiten, wie es gewünscht wird und wie es der Bedeutung der Probleme entspricht, mit privaten und öffentlichen Mitteln unterstützt werden, dann wird wohl auch die Industrie in weiterem Maße Chemiker beschäftigen, als dies heute noch geschieht. Denn wenn die Industrie erst einmal sieht, welcher Nutzen ihr aus schaffender oder ordnender Tätigkeit des Chemikers erwachsen kann, wenn ihr erst einmal Methoden in die Hand gegeben werden können, die der Chemiker ausführen muß, dann wird die immer noch zu geringe Zahl der in der Lack- und Farbenindustrie tätigen Chemiker und ihr Ansehen ganz von selbst wachsen.

[A. 278.]

Das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker, und die Gerichte

von Dr. H. ZELLNER,
öffentl. angestelltem Chemiker, Berlin.

(Eingeg. 15. Sept. 1926)

Die Schutzvereinigung öffentlicher tätiger Chemiker zu Berlin, deren geschäftsführender Vorsitzender zu sein ich die Ehre habe, hat es sich zur Hauptaufgabe gestellt, den Sätzen des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses in Berlin Geltung und Achtung zu verschaffen. Die hierfür geleistete Arbeit war recht erfolgreich. Vor allen Dingen ist es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen unseren Mitgliedern und den Auftrag-

gebern vielfach möglich gewesen, das Gerechtfertigte der Forderungen zu zeigen, so daß eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden konnte: Ein gewiß nachahmungswertes Verfahren.

Nicht ganz so einfach lag der Verkehr mit den Gerichten. Es ist recht merkwürdig, daß oft die klarsten und einwandfreisten Gebührenforderungen vom Gericht nicht anerkannt werden. Kurzerhand werden Streichungen vorgenommen, so daß wir oft genötigt waren, für unsere Mitglieder Beschwerde gegen solche ungerechtfertigte Abstriche einzulegen. Die höherinstanzlichen Entscheidungen sind dann ausnahmslos zu unseren Gunsten ausgefallen.

Schon im Vorwort des Gebührenverzeichnisses sind die Entscheidungen des Reichsgerichts: R. G. B. 11. J. 220 1923 5. XI. 1923 und des Kammergerichts: K. G. 7 W

XII 706

1188. 23 angeführt. Nach diesen Entscheidungen bildet das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker die Grundlage zur Berechnung nach § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925.

Es wird nun allgemein interessieren, zu erfahren, daß noch folgende neue Entscheidungen durch unsere Arbeiten herausgekommen sind:

Kammergericht 3 W 263 26/27 von 1926

Kammergericht 13 W 6714 25/30 von 1926

Landgericht II, Berlin 23. T. 283 von 1926

Landgericht I, 51. O. 656. 25. von 1926.

In allen Fällen ist den Forderungen nach § 4 und auf Grundlage des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses Rechnung getragen worden.

Streitig sind leider noch folgende Punkte: Wie oft darf der Chemiker M. 10,— für die erste Stunde bei fortlaufenden Leistungen berechnen?

Wir vertreten folgenden Standpunkt:

Wird eine örtliche Besichtigung, eine Probenahme oder dergleichen vorgenommen, die der Chemiker an einem Tage beenden konnte, oder die er unterbricht, weil er etwas anderes vor hat, weil ihm die Sache zu lange dauert, so kann er, wenn er die Probenahme am nächsten Tage fortsetzt, nur einmal die erste Stunde mit M. 10,— berechnen.

Liegt aber kein Verschulden des Chemikers vor, wenn z. B. die Probenahme derartig umfangreich ist, daß sie an dem einen Tage nicht beendet werden kann, so ist er unseres Erachtens berechtigt, auch am nächsten Tage die erste Stunde mit M. 10,— in Anrechnung zu bringen.

Was wollten denn die Verfasser des Gebührenverzeichnisses mit dieser erhöhten Stundengebühr?

Erfahrungsgemäß ist die Entfernung des Chemikers von seiner Arbeitsstätte immer mit einer Störung des allgemeinen Laboratoriumsbetriebes verbunden. Hierfür wurden als angemessene Entschädigung für die erste Stunde M. 10,— und für die weiteren Stunden M. 7,— angesetzt.

Ferner sollen nach den allgemeinen Bestimmungen die Mindestsätze des Gebührenverzeichnisses nur dann Anwendung finden, wenn die Arbeiten „auf die einfachste Weise und ohne Schwierigkeiten“ durchgeführt werden können. Wir vertreten aber die Überzeugung, daß eine Entfernung vom Laboratorium und eine Unterbrechung der Arbeiten nicht mehr zu den „auf die einfachste Weise“ durchzuführenden Leistungen gerechnet werden darf, so daß schon aus diesem Grunde ein wiederholter Ansatz von M. 10,— gerechtfertigt wäre. Wir haben einen vorliegenden Fall, in dem einem Mitglied nur einmal die erste Stunde mit M. 10,— bewilligt wurde,

zum Anlaß genommen, Beschwerde einzulegen, und werden über den Ausgang berichten.

Eine zweite Auffassung, die noch ungeklärt ist, die wir aber auch durch Beschwerde zur Klärung bringen werden, ist folgende:

Ein Chemiker hatte außerhalb Berlins eine Probenahme, die ihn von morgens bis in die Nacht hinein in Anspruch nahm. Er berechnete hierfür nach § 3 des Gebührenverzeichnisses eine Aufwandsentschädigung für diese Zeit mit dem mäßigen Preise von M. 12,—. Das Gericht bewilligte dieses Honorar nicht, indem es erklärte, es sei hierauf der § 9 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anzuwenden. Hier liegt ein Irrtum vor. Die Honorarforderung gründete sich auf die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. September 1925, und zwar auf § 4. Das war vom Gericht anerkannt worden. Nachdem aber einmal diese Anerkennung vorlag, konnte das Gericht nicht willkürlich die Aufwandsentschädigung nun nach § 9 berechnen. Entweder das Gericht anerkennt, daß als übliche Preise die Preise des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses zugrunde zu legen sind, und dann gehört selbstverständlich auch die Aufwandsentschädigung dazu, oder das Gericht anerkennt einen üblichen Preis überhaupt nicht, dann kann es verlangen, daß auch nach § 9 die Aufwandsentschädigung geleistet werde. Natürlich wäre diese Auffassung nach den zahlreichen höchstinstanzlichen Entscheidungen abwegig und anfechtbar.

Über den Ausgang dieses Streites wird berichtet werden.

Anders und leider sehr im Argen liegt die Angelegenheit mit den Gebühren bei Strafsachen. Es ist sehr

traurig, daß diese Gebühren so außerordentlich geringfügig sind, daß in manchen Fällen den Chemikern, wenn sie ihre Zeitverluste rechnen, ein Nutzen überhaupt nicht mehr bleibt.

Was soll man dazu sagen, daß einem Berliner Gerichtschemiker für eine Reise an den Rhein nach Erstattung seiner Auslagen einschließlich Entschädigung für Studium der Akten und für Versuche, im ganzen ungefähr M. 100,— übrigblieben. Er brauchte einen vollen Tag für die Hinreise, einen Tag für die Rückreise und einen Tag für die Verhandlung. Es sind ihm also drei Arbeitstage verlorengegangen. Rechnet man dann 50% für allgemeine Laboratoriumskosten ab, so sind tatsächlich M. 50,— in seine Tasche geflossen: Eine wahrhaft fürstliche Entlohnung für eine Leistung, die Kraft, Zeit, Intelligenz, Wissen erfordert.

Nun ist es schon so, daß ja in den meisten Fällen bei Strafprozessen der Staat derjenige ist, der die Kosten bezahlt, und daß man darauf weitgehendste Rücksicht im Staatsinteresse zu nehmen hat. Aber das sollte doch nicht soweit gehen, daß solch eine außerordentlich verantwortungsvolle, aufreibende und wichtige Tätigkeit mit derartigen Gebühren abgegolten werden kann.

Es sei hervorgehoben, daß dank der vortrefflichen Arbeit der Tarifkommission und deren (nehmt alles nur in allem!) glänzenden Durchführung des Gebührenverzeichnisses die Lage für die Chemiker sich wesentlich gebessert hat. Wenn der Verein deutscher Chemiker es noch erreichen könnte, die Unterbieter so zu fassen, daß diese bloßgestellt werden, so würde ein erfreulicher Aufschwung der wirtschaftlichen Lage der gewiß nicht auf Rosen gebetteten öffentlich tätigen Chemiker die Folge sein.

[A. 257.]

Patentberichte über chemisch-technische Apparate.

I. Wärme- und Kraftwirtschaft.

2. Kohle, Torf, Holz.

The Koppers Comp., Pittsburgh (Penns., V. St. A.). Kontinuierliches Verfahren zur Reinigung von Gas von sauren Gasen, wie Schwefelwasserstoff und Blausäure, durch Waschen des Gases mit einer alkalischen Waschlüssigkeit nacheinander in zwei Skrubbern und durch getrennte Regenerierung der Waschlüssigkeiten der zwei Stufen, 1. dad. gek., daß der Hauptteil der sauren Verunreinigungen aus dem Gas in dem ersten Skrubby durch eine verhältnismäßig große Flüssigkeitsmenge und der übrigbleibende kleinere Teil der Verunreinigungen in dem zweiten Skrubby durch Behandlung mit einer entsprechend kleineren Menge einer weitgehend regenerierten, alkalischen Waschlüssigkeit entfernt wird. — 2. dad. gek., daß ein Teil der regenerierten Flüssigkeit aus der ersten Regenerievorrichtung der zweiten Regenerievorrichtung und von dort dem zweiten Skrubby zugeleitet wird. — Durch die Erfindung werden nicht allein die Hauptmenge des Schwefelwasserstoffs, sondern auch die letzten Spuren davon entfernt, so daß es unnötig wird, das so gereinigte Gas noch einer Eisoxydbehandlung zu unterwerfen. Weitere Anspr. und Zeichn. (D. R. P. 432 501. Kl. 26 d, Gr. 8, vom 16. 1. 1923, Prior. V. St. A. vom 24. 11. 1922, ausg. 6. 8. 1926, vgl. Chem. Zentr. 1926 II 1677.) on.

Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Nürnberg. Einrichtung zum trocknen Löschen von Koks mittels im Kreislauf umgetriebener Gase, wobei nur einfache Verschlüsse für die Füll- und Entleerungsöffnungen vorgesehen sind, dad. gek., daß die beiden Verschlüsse jeweils mit einem an sich bekannten Absperrorgan in den benachbarten Zu- oder Abführungsleitungen für den Umlaufstrom zwangsläufig verbunden sind, derart, daß beim Öffnen eines Verschlusses zwangsweise stets der benachbarte Zweig der Umlaufleitung abgeschaltet wird. — Bei dieser Anordnung kann, wenn die Füllöffnung offen steht, weder Umlaufgas auftreten noch Luft angesaugt werden.

selbst nicht bei noch so großen Öffnungen. Ähnlich wird beim Öffnen der Entleerungsvorrichtung die Druckleitung des Ventilators abgesperrt, so daß die letztere ebenso wenig fördern kann und demgemäß ebenso wenig Umlaufgas austreten kann. Die bauliche Durchführung der Erfindung ist im vorliegenden Falle einfach. Es besteht hier keine Gefahr mehr, wenn durch Zufall einmal die Füll- und Entleerungsverschlüsse gleichzeitig geöffnet werden, da dann die beiden anschließenden Umlaufleitungen abgeschaltet sind. Auch das Öffnen irgendwelcher anderer Zugänge zum Kühlschacht ist ungefährlich. Zeichn. (D. R. P. 432 711, Kl. 10 a, Gr. 17, vom 22. 5. 1924, ausg. 12. 8. 1926.) dn.

Reinhard Duckstein, Bad Nauheim. Gasbehältermantel mit glatter Innenfläche und außenliegenden, die Mantelbleche durch Niete verbindenden Verstärkungsprofileisen (b) und mit Weichmetall als Dichtungsmittel zwischen den Blechstößen, dad. gek., daß durch Abschrägung der Blechkanten ein Zwischenraum (c) von trapezförmigem Querschnitt zur Aufnahme des Weichmetalls entsteht. — Es

kommen bei denen die Blechkanten an den Stößen zum Zwecke der Herstellung von nahezu ebenen Innenflächen um 90° scharf nach außen umgebogen und mittels Zwischenlagen von Dichtungsstreifen aus Papier oder Baumwolle vernietet werden. Diese Herstellungsweise hat jedoch den Nachteil, daß infolge der Umbiegung der Blechkanten an der Innenfläche des Behälters an den Stößen Rillen gebildet und dadurch Gasverluste verursacht werden. Außerdem wird bei dieser Fabrikation bei

